

## **Einschreibepauschale für HAUSÄRZTE**

### **§ 1**

#### **Einschreibepauschale**

Die nach Anlage 11 dieses HZV-Vertrages teilnehmenden Krankenkassen fördern die Einschreibung ihrer Versicherten in den HZV-Vertrag im Kalenderjahr 2018 die Vergütung einer Einschreibepauschale für den HAUSARZT.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen, Umfang und Abrechnungsprozess der Einschreibepauschale**

- (1) Die Einschreibepauschale für den HAUSARZT beträgt 10,00 EUR pro in den HZV-Vertrag eingeschriebenen Versicherten.
- (2) Die Einschreibepauschale ist begrenzt auf die ersten 100 vom HAUSARZT in diesen HZV-Vertrag eingeschriebenen Versicherten bezogen auf alle teilnehmenden Krankenkassen. Nur die Teilnahme von Versicherten, deren Einschreibebelege durch den HAUSARZT bis einschließlich 01.11.2018 beim beauftragten Rechenzentrum eingegangen sind, können im Rahmen dieser Förderung berücksichtigt werden, sofern die in diesem Anhang benannten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Der Vergütungsanspruch des HAUSARZTES entsteht, wenn die Dokumentation der Einschreibepauschale vorliegt und die Teilnahme des Versicherten seitens der Krankenkasse gemeldet wird. Die Dokumentation der Einschreibepauschale erfolgt durch den HAUSARZT mittels Dokumentationsziffer „EP18“ und ist von diesem im Rahmen der Abrechnung an das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum zu übermitteln.
- (4) Die Dokumentation der Einschreibepauschale sollte dabei möglichst im ersten Versichertenteilnahmequartal erfolgen (Beispiel: Meldung der Neuteilnahme eines Versicherten im Informationsbrief Patiententeilnahmestatus für Quartal 2/2018 am 25.03.2018; Dokumentation der Einschreibepauschale mit Leistungsdatum Quartal 2/2018 durch den HAUSARZT).
- (5) Die Abrechnung und Vergütung der Einschreibepauschale erfolgt im Übrigen gem. der Regelungen der §§ 12 bis 17 des HZV-Vertrages sowie der Anlage 3.